



ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE STRENGBERG

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG UMWELTBERICHT zu Grünland-Photovoltaikanlagen

245/2023
09.02.2022
Umweltbericht_2477

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Stand der örtlichen Raumordnung in Strengberg	3
1.2.	Vorgangsweise	3
2.	DARSTELLUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES	4
3.	UMWELTZUSTAND, MÖGLICHE ENTWICKLUNGSSZENARIEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1.	Umweltzustand – Gemeindeumweltdokumentation.....	5
3.2.	Szenarien.....	5
3.2.1.	Nullvariante	5
3.2.2.	Rückbau und Rückwidmung.....	5
3.2.3.	Erweiterungsszenario.....	6
3.3.	Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	7
3.4.	Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete 8	
3.5.	Rechtsverbindliche Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung – Darstellung von Umweltauswirkungen	9
3.5.1.	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild	12
	19
3.5.2.	Auswirkungen auf den Allgemeinen Artenschutz	30
3.5.3.	Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und den Bodenverbrauch	34
3.5.4.	Blendwirkung.....	36
3.6.	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen	36
4.	VARIANTENVERGLEICH	37
5.	KURZDARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ERHEBUNGEN	38
6.	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	38
7.	ZUSAMMENFASSUNG	39

1. EINLEITUNG

1.1. Stand der örtlichen Raumordnung in Strengberg

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde stammt aus dem Jahre 2011 und besteht aus einem Flächenwidmungsplan, einem örtlichen Entwicklungskonzept und einem Verordnungstext. Der Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept liegen auf digitaler Basis vor. Die letzte Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte am 24.03.2021, die letzte Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde am 10.04.2014 beschlossen.

Im Rahmen der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde ein Umweltbericht verfasst. Die Auswirkungen der Ziele und Maßnahmen auf naturschutzrelevante Bereiche wurde separat geprüft.

1.2. Vorgangsweise

Die SUP erfolgt für die im örtlichen Raumordnungsprogramm neu zu verankernden Standorte für Photovoltaikanlagen. Die Vorgangsweise ergibt sich aus den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, § 4 Abs. (6):

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
- relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes
- Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z.B. Europaschutzgebiete)
- für das Raumordnungsprogramm relevante, rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden
- nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl
- Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- allgemein verständliche Zusammenfassung

3. UMWELTZUSTAND, MÖGLICHE ENTWICKLUNGSSZENARIEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Umweltzustand – Gemeindeumweltdokumentation

Nähere Ausführungen zum Umweltzustand sind der Gemeindeumweltdokumentation zu entnehmen. Sie gibt Aufschluss über den aktuellen Umweltzustand in Bezug auf sämtliche Schutzgüter. Sie wird bei jeder künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt und unterliegt laufender Überarbeitungen.

Die aktuelle Gemeindeumweltdokumentation liegt als eigenständiges Dokument bei den Auflageunterlagen bei und wird hier nicht noch einmal angeführt.

3.2. Szenarien

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes sind im Zuge des Umweltberichts verschiedene Szenarien aufzuzeigen. In der Entwicklungsplanung gibt es generell 3 Szenarien:

- die Nullvariante (keine Veränderungen)
- den Rückbau bzw. Rückwidmung
- Erweiterungen

3.2.1. Nullvariante

Bei der Nullvariante werden keine Widmungen für PV-Standorte in Strengberg durchgeführt. Im Klima- und Energiefahrplan des Landes Niederösterreich spielt der Ausbau der Photovoltaik eine tragende Rolle, will man die Treibhausgas-Emissionen um 36% reduzieren und den Anteil der Elektro-Fahrzeuge deutlich erhöhen. Um den Energiefahrplan auch umsetzen zu können, müssen auf breiter Basis in zahlreichen Gemeinden entsprechende Standorte entwickelt werden. In Summe werden die geplanten PV-Standorte in Strengberg nur einen unwesentlichen Beitrag zur erneuerbaren Gesamtenergie leisten, jedoch können Einzelprojekte auf günstigen, geeigneten Standorten eine Vorbildwirkung in der Region haben.

- ➔ Die Nullvariante wäre eine mögliche Variante, jedoch im Hinblick auf die Energiewende nicht zu empfehlen. Die Möglichkeiten zur Ausstattung eines Standortes mit PV-Anlagen sollten genutzt werden.

3.2.2. Rückbau und Rückwidmung

Rückbau oder Rückwidmung von PV-Standorten ist nicht möglich, weil es im gesamten Gemeindegebiet von Strengberg keine Fläche mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen gibt.

3.2.3. Erweiterungsszenario

Das Erweiterungsszenario sieht eine Neuwidmung von Grünland-Photovoltaikanlagen vor. Betrachtet man die Nullvariante bzw. die Variante der Rückwidmung, so scheint das Erweiterungsszenario das einzig sinnvolle Szenario, um den künftigen Bedarf an Photovoltaikanlagen in Niederösterreich decken zu können. Jedoch bedarf es bei der Erweiterung bzw. bei Neuwidmungen von Gpv-Flächen einer fundierten Standortanalyse, um die negativen Auswirkungen, die mit der Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen einhergehen können, weitgehend ausschließen zu können.

3.3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Vom Standort für Photovoltaikanlagen können sich folgende Beeinflussungen ergeben:

ÄP	Änderungsabsicht	Umweltmerkmal	mögliche Beeinflussung
7, 8,	Glf → Gpv	mittlerer Hangwasserfließweg (lt. NÖ Atlas)	keine
9, 10,		NÖ Artenschutz: intensiv bewirtschaftete Grünflächen und Ackerflächen	Untersuchung erforderlich
11,		Landschaft	Untersuchung erforderlich
12		Ackerflächen, Bodenbonität	Untersuchung erforderlich

Die erforderlichen Untersuchungen zum Artenschutz, zur Landschaft sowie zum Ackerland werden im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichts dokumentiert.

3.4. Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete

Folgende Themen sind im Gemeindegebiet von Strengberg für Photovoltaikanlagen relevant:

- Allgemeiner Artenschutz
- Hochwasserabflussgebiete
- Hangwassergefährdung
- Wildbachgefahrenzonen
- Rutsch- und Sturzprozesse
- Brunnen- und Brunnenschutzgebiete
- Landwirtschaft/Bodengüte

Nun wird eine Erstbeurteilung des Gefährdungspotenzials bzw. des Störungspotenzials vorgenommen.

Tabelle 1: Überschneidung mit gefährdeten oder sensiblen Bereichen

Änderungspunkte	ÄP 7	Ä P 8	ÄP 9	ÄP 10	ÄP 11	ÄP 12
NÖ Artenschutz	Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich					
Hochwasserabflussgebiet	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten					
Wildbachgefahrenzonen	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten					
Rutsch- und Sturzprozesse	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben	Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten
Hangwassergefährdung	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten	Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten
Brunnenschutzgebiet	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten					
Altlasten- und Verdachtsflächen	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten					
Landwirtschaft/Bodengüte	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben					
extreme Feucht- oder Schattenlage	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten	Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich	Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich			
Ortsbild	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben					
Landschaftsbild	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben					

	keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten – keine weitere Auseinandersetzung erforderlich
	Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich – Auseinandersetzung erforderlich
	Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben – Auseinandersetzung erforderlich

Die Auseinandersetzung mit den Themen NÖ Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Rutsch- und Sturzprozesse, Hangwassergefährdung sowie Feucht- und Schattenlagen wird im Rahmen des gegenständlichen Berichtes (Kapitel 3.5) erfolgen.

Die Landwirtschaft bzw. der Verbrauch wertvoller Ackerböden wird aufgrund der PV-Strategie, Bericht Nr. 1/2022 vom 10.01.2022, im gegenständlichen Bericht (Kapitel 3.5) erläutert.

3.5. Rechtsverbindliche Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung – Darstellung von Umweltauswirkungen

Die folgende Übersicht zeigt für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Strengberg relevanten, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt werden.

In der Spalte „Berücksichtigung der Ziele, Relevanz der Ziele“ erfolgt eine Darstellung von voraussichtlichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Wenn ein Änderungspunkt für die jeweils angeführte Zielvorgabe relevant ist, wird der Text **gelb** hervorgehoben.

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Boden/Untergrund		
Geringer Bodenverbrauch (NÖ ROG, ELSA– European Land and Soil Alliance)	Siedlungsgrenzen (Reg. ROP)	ÄP 7, 8, 9, 10, 11, 12: mittelwertige Ackerzahlen vorliegend (siehe PV-Standortanalyse), Siedlungsgrenzen für PV nicht vorhanden und irrelevant
Schonung guter Bodenbonität (NÖ ROG, NÖ KulturländerschutzG, NÖ BodenschutzG)	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG) Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung	landwirtschaftliche Vorrangflächen sind nicht vorgegeben. Bodenbonität wird berücksichtigt (siehe PV-Standortanalyse). Boden wird durch PV nicht zerstört, sondern nur vorübergehend in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt.
Sicherung von Rohstoffvorkommen (NÖ ROG, MinRoG)	Eignungszonen, erweiterungsfähige Standorte (Reg ROP) Bekannte Rohstofflagerstätten (sektorales ROP)	nicht vorhanden
Geringe Bodenversiegelung (ELSA)		ÄP 7, 8, 9, 10, 11, 12: Flächen derzeit unversiegelt, Versickerung auf Eigengrund bei PV-Anlagen jedoch möglich
Minderung der Massenbewegung (Steinschlag, Erdbeben etc.) und konfliktfreier Rückhalt	Gefahrenhinweiskarte Rutsch- und Sturzprozesse	ÄP 7, 8, 10, 11: Rutschungsbereiche ersichtlich, jedoch gemäß Lokalaugenschein keine verminderte Tragfähigkeit zu erwarten, keine massiven Rutschungsprozesse im Gelände erkennbar

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Schutzgüter	Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen	Berücksichtigung der Ziele
Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Relevanz der Ziele
Wasser		
Erhaltung von Wasserqualität und –menge (WRG, WRRL) des Grundwassers	Schutz- und Schongebiete (GebietsVO), relevante Grundwasser-Vorkommen (Wasserdatenverbund)	keine Überlagerung
Erhaltung/Verbesserung der Qualität d. Oberflächengew. (WRRL – WRG)	Regionale Grünzone (Reg. ROP), bestehendes Gewässernetz	Bachläufe und Flüsse berücksichtigt
Konfliktfreier Oberflächenabfluss/Entwässerung	Wildbachgebiete Oberflächenwasser Gefahrenkarte (NÖ Atlas)	irrelevant, keine Gefährdung vorhanden
schadloser Abfluss bzw. Rückhalt der Hochwasser, Lawinen, Wildbäche	Gefahrenzonenpläne (WRG und ForstG), Reg. ROP (reg. Grünzone), Schutzwasserwirtschaft. Grundsatzkonzepte, Retentionsbecken, Lawinen-, HW-Schutzeinrichtungen	irrelevant, keine Gefährdung vorhanden
Ausweisung von Gebieten mit Luft, Klima		
Reinhaltung (NÖ Luftreinhaltegesetz, Klimabündnis, Klimaprogramm, EU-RL)–emissionsseitige Betrachtung	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für best. Luftschadstoffe (NEC- Richtlinie)	keine Widmungen mit Emissionswirkung geplant
Regeneration (ImmissionsschutzG) – immissionsseitige Betrachtung	Gebiete besonders hoher Luftverschmutzung, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP berücksichtigt, keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes betroffen
Durchlüftung	Kaltluftentstehungsgebiete und –abfluss, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP berücksichtigt
Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-RL)	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, Rote-Liste), sonstige Lebensräume	wird separat geprüft
Erhaltung der Biotopausstattung und -vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. ROP Grünzonen)	irrelevant nicht betroffen
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet, sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	irrelevant nicht betroffen
Wald		
Erhaltung seiner Funktionen (ForstG)	Waldflächen; WEP (Schutz, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) Schutz-, Bannwald	WEP berücksichtigt, keine Waldflächen betroffen
Landschaft als menschlicher Aktionsraum		
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (KulturländerschutzG, Flurverfassungsg, NÖ ROG)	Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung, kommassierte Gebiete, zusammenhängende Weinriede u. ä.	ÄP 7-12 : mittelwertige Ackerzahlen vorliegend (siehe PV-Standortanalyse), wird noch näher geprüft
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forstwirtschaft (ForstG, NÖ ROG)	Waldflächen; WEP (Nutzfunktion)	WEP berücksichtigt
Berücksichtigung der Interessen von Jagd und Fischerei (NÖ Jagdgesetz)	internationale Wildwechselkorridore, Reviergrößen	kein Wildwechselkorridor bekannt

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG
UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielfestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Erhaltung der Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung (NÖ NSG, NÖ ROG)	LSG (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile (Reg. ROP), Erholungsräume (Freizeit-ErholungsROP), Naherholungsgebiete, Landschaftskonzept	keine Überlagerung mit erhaltenswerten Landschaftsteilen.
Erhaltung von Heilvorkommen (Quellen, Moore, Klima o.ä.) NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz	Heilvorkommen und Kurorte (VO)	keine Vorkommen
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen u. Sichtbeziehungen (NÖROG, NÖNSG)	Landschaftsschutzgebiete (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile, Siedlungsgrenzen (Reg ROP) Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	Lage außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, erhaltenswerte Landschaftsteile nicht vorliegend, Landschaftsbild wird untersucht (nächstes Kapitel)
Kulturelles Erbe		
Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DschG)	Denkmalschutzbescheide, Europa- Schutzdiplom, UNESCO-Weltkulturerbe	Lage Außerhalb von Gebietsschutz
Archäologische Fundgebiete	Auskünfte BDA	irrelevant, keine Überlagerung mit Bodendenkmälern bekannt
Ortsbild in historisch o. kulturell bedeutenden Bereichen (NÖROG, NÖBO)	Schutzzonen, Altortgebiete (Verordnung zum Bebauungsplan)	irrelevant, ÄP 12: Altort Thümbuch nicht beeinträchtigt
Energie; Energietransport		
Sicherung der Energieerzeugung für thermische KW, Wasserkraft, Sonne, Wind (Klimabündnis)	Eignungsbereiche, bestehende Anlagen	ÄP 7-12: Ausnutzung von PV-Eignungsbereichen gem. Standortanalyse ist geplant
Energieverteilung (Leitungstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom)	Bestehende Trassen	ÄP 9, ÄP 12: ÖVG 220/380 kV u. ÖVG 220 kV Trassen Hochspannungseitung verläuft über die Fläche irrelevant, Gpv keine sensible Widmung
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)		
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit Schutzanspruch (NÖ ROG)	BW, BA, BK, BS-Krankenhaus, -Schulen (ÖROP), Dauerschallpegel-VO (NRW-Abstands Richtlinie), ÖAL-Richtlinien	Richtlinien nach § 14 NÖ-ROG berücksichtigt. PV erzeugt keine Emissionen, PV keine sensible Widmung
Sicherung gut geeigneter Betriebs- und Industriegebiete (NÖ ROG, GewO)	Betriebsgebiete, wie BI, BB, BS-Asphalt (ÖROP) NRW-Abstands Richtlinie, ÖAL-Richtlinien	irrelevant
Vermeidung von Störungen für Erholungseinrichtungen (NÖ ROG)	Gp, Gkg, Gspi etc. (ÖROP),	ÄP 9, 12: Wanderweg entlang der Straße, Sichtbeziehungen sind zu prüfen, (siehe Kapitel 3.5.1)
Schutz vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.) (NÖ ROG)	HW Abflussgebiete, Gefahrenzonen	irrelevant

Schutzgüter Schutzgüter und Schutzinteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgaben, Schutzzielfestlegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Berücksichtigung der Ziele Relevanz der Ziele
Technische Infrastruktur		
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)	Klassifizierung der Straßen	irrelevant: PV-Anlage ist kein Verkehrserzeuger
Sicherung und Ausbau der geordneten Wasserversorgung (NÖ ROG)	Quellschutzgebiete, Versorgungsnetz, (WRG, EU RL)	irrelevant
Sicherung und Ausbau der geordneten Abwasserentsorgung (NÖ ROG)	NÖ KanalG, gelbe Linie, bestehendes Entsorgungsnetz, KA-Standorte	irrelevant
Sicherung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekom, Kompost, Wertstoffe, Restmüll)	Bestehende Einrichtungen	irrelevant

3.5.1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild

Alle geplanten Photovoltaik-Standorte befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes ist dennoch zu prüfen. Der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes im Zuge der Widmung von Gpv begründet sich auch durch die Zielsetzungen und die Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014:

- Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 2 Z.1 lit.f
- Abschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen im Falle von „maßgeblichen“ Auswirkungen – gem. verbindlicher Planungsrichtlinie nach § 14 Abs. 2 Z. 14

Zum Standort ÄP 7 u. 11 wird ausgeführt:

Abbildung 2: Auszug Änderungsdarstellung ÄP 7 u. 11

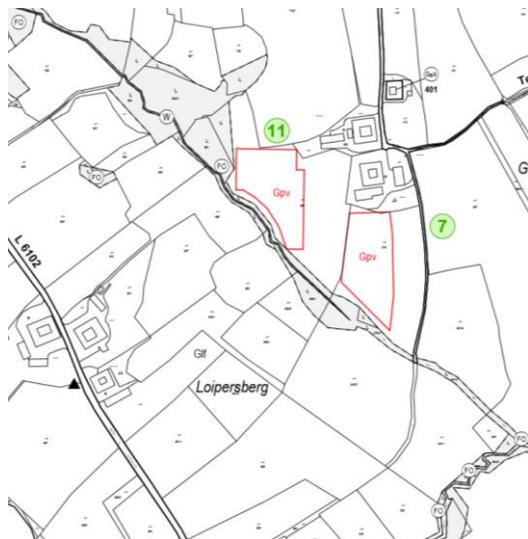


Abbildung 3: Höhenpunkte ÄP 7



1	1629105,97	6129790,05	+294,30m Gelände
			+294,30m Oberfläche
2	1629164,56	6129787,42	+294,80m Gelände
			+294,80m Oberfläche
3	1629157,17	6129590,82	+280,60m Gelände
			+280,70m Oberfläche
4	1629085,8	6129650,17	+282,20m Gelände
			+282,30m Oberfläche

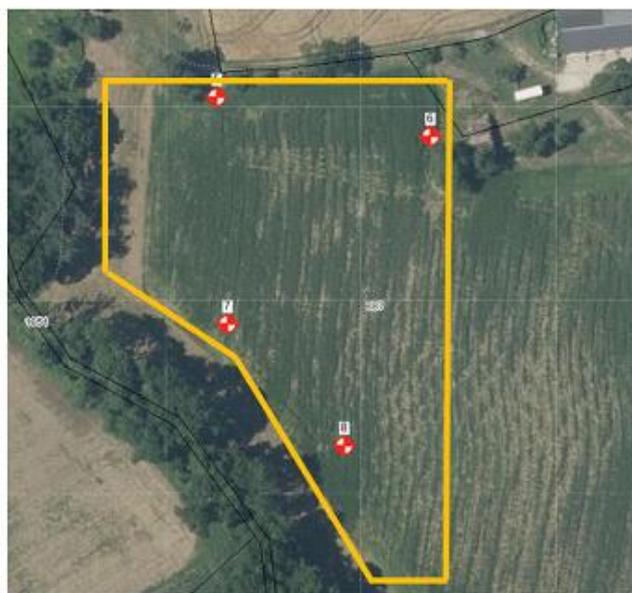
Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Die gegenständliche Fläche befindet sich südlich der Rotte Glanding, südwestlich des Hauptortes Strengberg. Südlich werden diese durch den Ufersaum eines Seitenarm des Musterhartnerbaches, begrenzt. Der Standort von ÄP 7 liegt auf einer Höhe zwischen ca. 294 und 282 m.ü.A und weist eine Steigung von ca. 10 % auf. Die Fläche fällt Richtung Süden ab. Das gegenständliche Grundstück liegt ca. 20m südlich entfernt von einem landwirtschaftlichen Gebäude, das bereits zur Rotte Glanding gehört. Der südliche Ausläufer des Hauptortes Strengberg liegt ca. 700m Kilometer Nordöstlich der Fläche, Loipersberg liegt ca. 400m südwestlich der gegenständlichen Flächen.

Abbildung 4: Naturstand ÄP 7, Blickrichtung Süden



Abbildung 5: Höhenpunkte ÄP 11



5	1628892,92	6129948,2	+300,20m Gelände	+300,20m Oberfläche
6	1628976,63	6129932,63	+302,10m Gelände	+302,20m Oberfläche
7	1628897,11	6129858,35	+289,00m Gelände	+289,00m Oberfläche
8	1628942,72	6129810,32	+287,50m Gelände	+287,50m Oberfläche

Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Die Fläche von Änderungspunkt 11 befindet sich etwas nordwestlich des Standortes ÄP 11 am Nachbargrundstück. Sie befindet sich ebenfalls im Nahbereich der Rotte Glanding, fällt auch Richtung Süden ab und weist ebenfalls eine Steigung von ca. 10% auf. Im südlichen Teil nimmt die Steigung allerdings etwas ab, wie in den folgenden Abbildungen ersichtlich. Die Fläche weist eine Höhe zwischen 300 und 287 m.ü.A auf.

Abbildung 6: ÄP 11, südlicher Teil

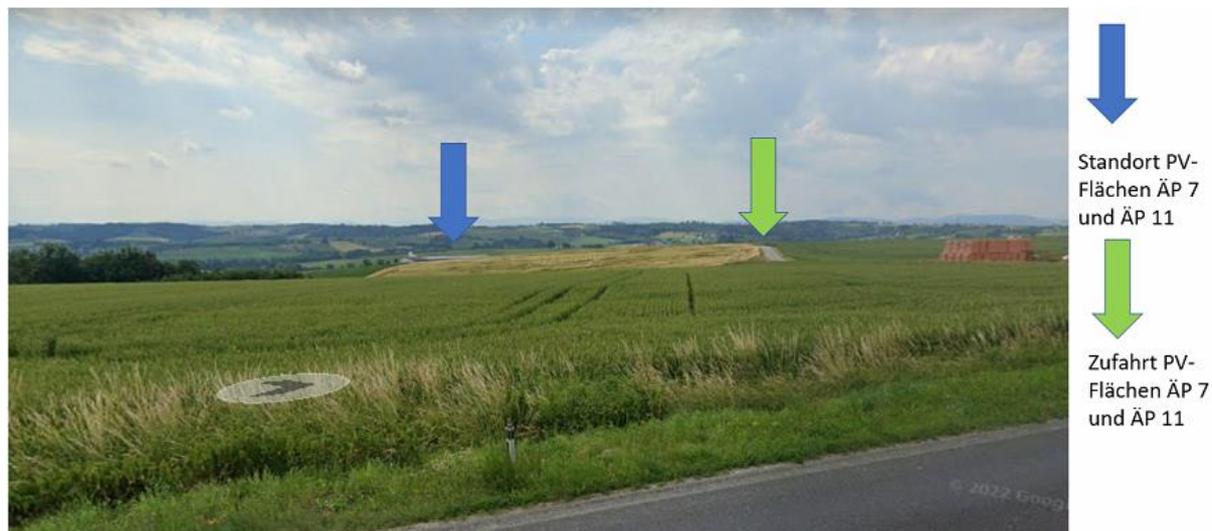


Abbildung 7: ÄP, nördlicher Teil



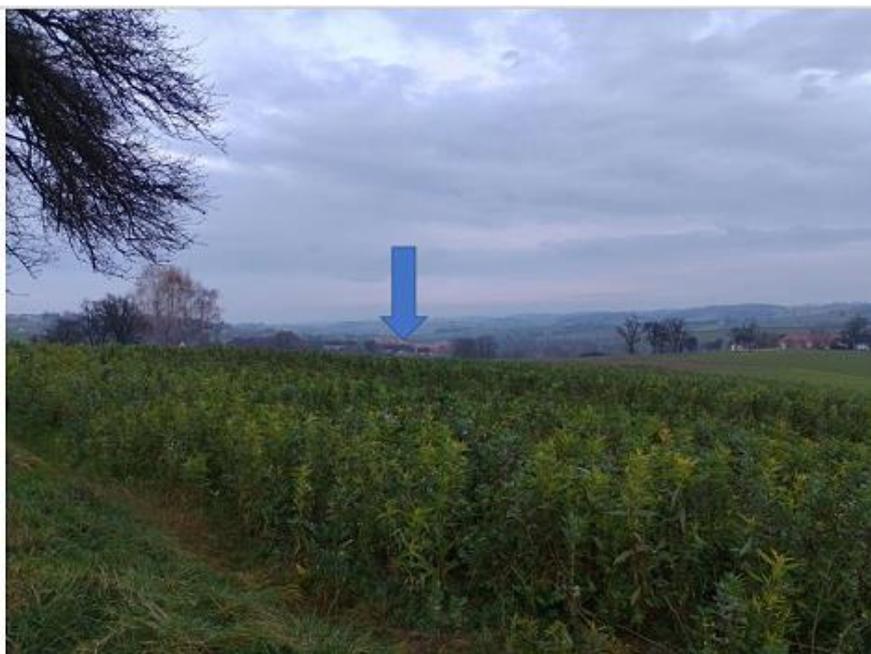
Die Flächen beider Standorte sind vom Hauptort Strengberg auf Grund der Bebauung nicht einsehbar. Entlang der gesamten B1 sind keine Blickbeziehungen mit den beiden Standorten gegeben. Auch entlang der nördlich verlaufenden L80, die Strengberg mit der Stadtgemeinde Haag verbindet und eine stark frequentierte Verkehrsachse darstellt, sind diese nicht einsehbar (siehe nachfolgende Abbildungen).

Abbildung 8: Blickbeziehung L 80 mit ÄP 7 und ÄP 11



Quelle: Google maps street view, eigene Bearbeitung

Abbildung 9: Blickbeziehung L80 mit ÄP 7 und ÄP 11



Standort PV-
Flächen ÄP 7 und
ÄP 11

Wie in den vorangegangenen Abbildungen ersichtlich werden keine regionstypischen Blickpunkte, wie in der vorangegangenen Abbildung ersichtlich beeinflusst. Zu einem großem Teil ist das der Lage in einer nordseits abfallenden Senke, wie eingangs mittels Höhenpunkten erläutert, geschuldet.

Abbildung 10: Blickbeziehung L 6100 mit ÄP 11



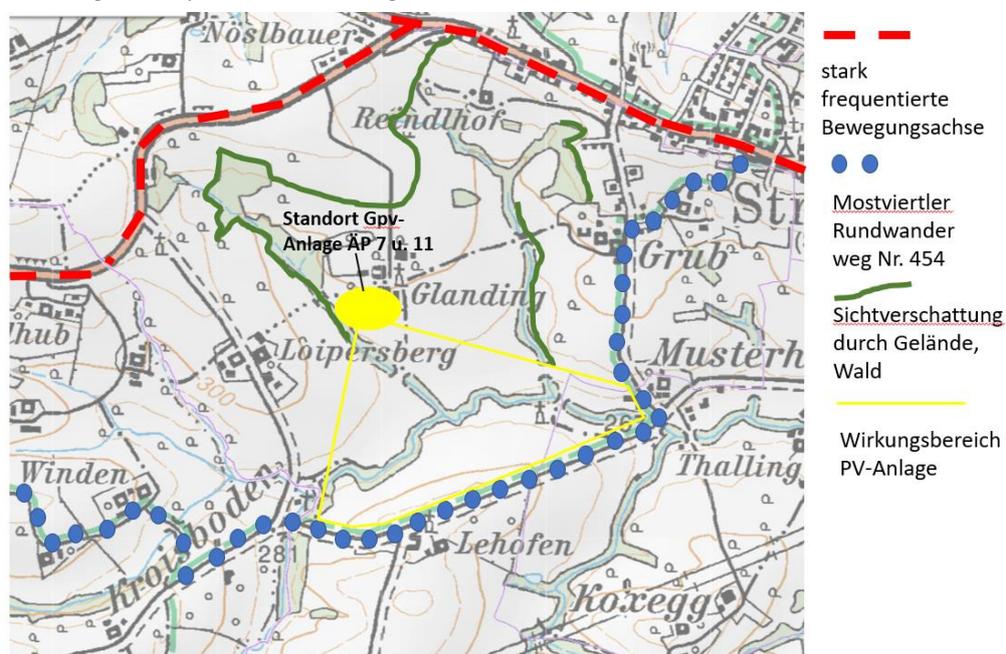
Gpv
ÄP 11

Einzig von Norden aus ist der Standort von Änderungspunkt 11 von der L 6100 einsehbar. Hinzuzufügen ist allerdings, dass es sich dabei nicht um eine stark frequentierte Bewegungssachse handelt. Diese Straße bildet auch den Mostviertler Rundwanderweg Nr. 454. Wie in der oberen Abbildung ersichtlich ist das Blickfeld von dieser Warte aus örtlich nach Norden auf den Höhenrücken, auf dem die B1 verläuft begrenzt, die Sichtweite beträgt von diesem

Blickpunkt aus ca. 1,5km . Es sind keine regionstypischen Blickpunkte, die durch diese PV-Anlage beeinflusst werden könnten ersichtlich. Der Erholungswert der Landschaft wird somit nicht verringert.

Die Landschaft ist in diesem Bereich stark hügelig. Markant ist der Höhenrücken der im Bereich der B1 und entlang des Hauptortes von Westen nach Osten parallel zur Donau verläuft. Südlich dieses Rückens befindet sich stark hügeliges Gelände, nördlich geht die Landschaft mehr oder weniger ins Donautal über. Der Umgebungsbereich der Ortschaft Strengberg ist durch intensive, landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die südlich der B1 liegenden Flächen des Gemeindegebietes sind mit eher kleinen Waldflächen ausgestattet. Diese stellen vor allem Grüngürtel, die sich entlang der zahlreichen verzweigten Bachläufen gebildet haben. Diese Grüngürtel stellen wie in der unteren Abbildung ersichtlich von Westen und Norden wie auch von Osten eine Sichtverschattung zu den stark frequentierten Bewegungsachsen dar. Die Geländebeschaffenheit, wie bereits erläutert, trägt dazu bei dass eine Sichtverschattung zu den stark frequentierten Bewegungsachsen vorliegt. Außerdem ist eine intensiv landwirtschaftlich ausgeprägte Flur vorzufinden. Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf einen lokalen Wirkungsbereich, der eines Teiles des Wanderweges Nr. 454, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 11: Analyse der Blickbeziehungen



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Die Gpv-Widmung gem. Änderungspunkt 7 u.11 weist keine erheblich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild auf, da die Flächen kaum einsehbar sind. Die Fläche ist nicht exponiert und fast zur Gänze durch Waldstücke von den umgebenden Siedlungen und nächsten höher frequentierten Verkehrswegen verdeckt und somit kaum einsehbar. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. die Einfassung durch Grüngürtel erforderlich.

Die Ackerflächen weisen auch keine besonderen, einzigartigen Landschaftselemente auf. Die Wirkung der Fläche ist auch räumlich sehr eingeschränkt und punktuell. Die ökologische Bedeutung der Fläche ist aufgrund des Ackerbaus ebenfalls als minder einzustufen.

Zum Standort ÄP 8 wird ausgeführt:

Abbildung 12: Auszug Änderungsdarstellung ÄP 8

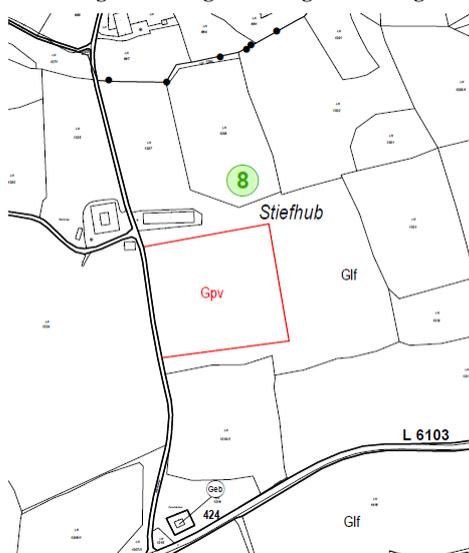


Abbildung 13: Höhenpunkte ÄP 8



1	624656,67	333191,33	+335,70m Gelände +335,80m Oberfläche
2	624725,1	333194,81	+335,60m Gelände +335,60m Oberfläche
3	624667,11	333098,49	+325,80m Gelände +325,80m Oberfläche
4	624740,18	333108,94	+323,90m Gelände +323,90m Oberfläche

Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

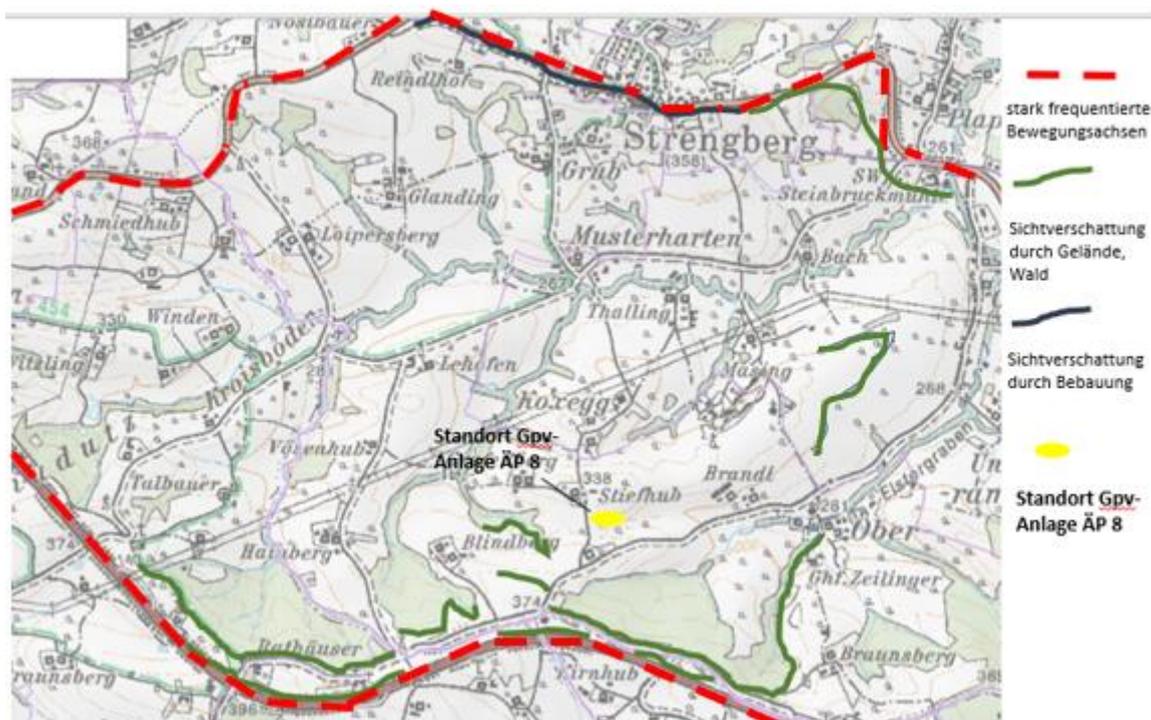
Die gegenständliche Fläche befindet sich südlich der Rote Stiefhub, ca. 2km südlich des Hauptortes Strengberg. Westlich wird diese durch eine Gemeindestraße begrenzt. Nördlich, östlich und südlich grenzt die Fläche an Grünland, welches intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Nördlich der Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe ein landwirtschaftliches Nebengebäude des nordwestlich gelegenen Vierkanthofes. Der Standort von ÄP 8 liegt auf einer Höhe zwischen ca. 324 und 336 m. ü. A und weist eine Steigung von ca. 8% auf. Die Fläche fällt Richtung Süden ab. Die gegenständlichen Flächen werden aktuell ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Abbildung 14: Örtliche Verhältnisse ÄP 8



Die Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 570m nördlich der nächsten stark frequentierten Verkehrsachse. Diese ist die A1 (Westautobahn). Auf Grund des bepflanzten Grüngürtels, welcher nördlich der Autobahn besteht, ergeben sich keine direkten Sichtbeziehungen mit dieser Straße. Vom Hauptort Strengberg aus besteht eine Sichtverschattung durch Bebauung, die direkten Blickkontakt der gegenständlichen Flächen mit der B1 verhindern. Weiters ist zu bemerken, dass die Flächen etwas südlicher als der Höhenrücken, von dem Sichtkontakt mit der Ortschaft Strengberg besteht liegt und daher von Strengberg und der B1 aus nicht eingesehen werden kann. Umgekehrt wird der Blick auf die Ortschaft Strengberg nicht durch die Anlage beeinträchtigt.

Abbildung 15: Sichtbeziehungen ÄP 8



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Abbildung 16: regionstypische Landschaftselemente

Quelle: Google maps streetview, eigene Bearbeitung

Bezüglich regionstypischer Landschaftselemente sind Streuobstbäume östlich und südlich der Widmungsflächen zu erwähnen (blaue Umrandung). Diese Elemente werden jedoch nicht beeinflusst, da die Gemeindestraße eine klare Grenze zu diesen darstellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass an diesem Standort eine Gpv-Widmung das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

Zu ÄP 9 wird ausgeführt:

Abbildung 17: Auszug Änderungsdarstellung ÄP 9

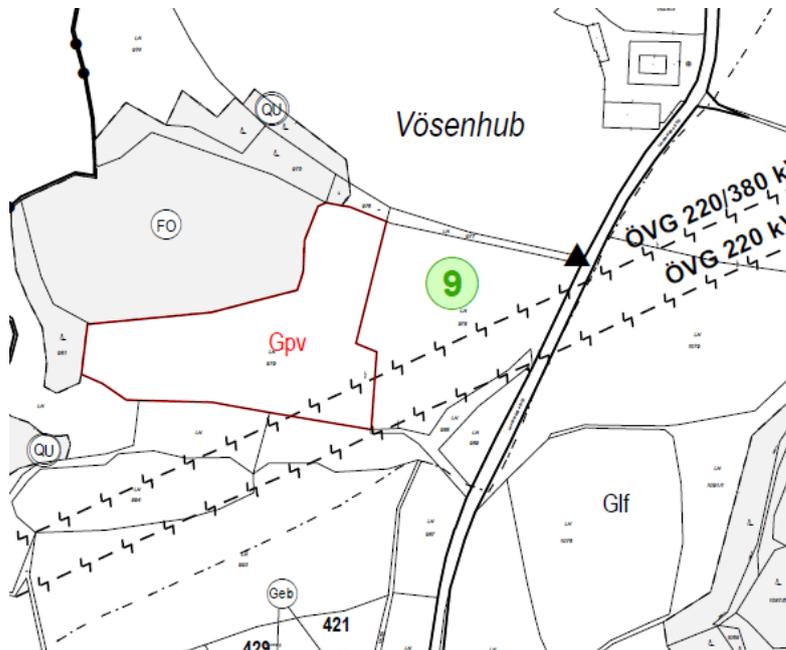


Abbildung 18: Höhenpunkte ÄP 9



1	623385,74	333352,51	+313,70m Gelände +313,80m Oberfläche
2	623412,56	333340,25	+316,30m Gelände +316,40m Oberfläche
3	623339,78	333296,59	+320,30m Gelände +320,30m Oberfläche
4	623390,34	333279,74	+321,90m Gelände +321,90m Oberfläche
5	623230,24	333277,44	+310,10m Gelände +310,10m Oberfläche
6	623321,4	333262,12	+315,20m Gelände +315,20m Oberfläche
7	623398	333236,84	+317,60m Gelände +318,50m Oberfläche

Quelle: Nö Atlas, eigene Bearbeitung

Die zu widmenden Fläche befindet sich zwischen Vösenhub (nördlich) und Haimberg (südlich). Die Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und grenzt im Westen ein Waldstück mit der Funktionskennzahl 221 an. Ca 100m östlich verläuft die L 6102. Die gegenständliche Fläche ist in drei Richtungen geneigt. Die höchsten Punkte der Fläche sind die angegebenen Punkte 3 und 4, diese liegen auf ca. 320 m ü. A. Nach West hin fällt das Gelände mit ca. 9% ab, nach Norden hin mit 6%.

Da, wie bereits erwähnt, das Grundstück in beide Richtungen abfällt, ist es nicht als eine gesamte Fläche wahrnehmbar.

Abbildung 19: örtliche Situation ÄP 9

Im Bereich der L 6102 besteht direkter Blickkontakt mit den Flächen, bei dieser Straße handelt es sich allerdings um ein niederrangige Landesstraße mit geringer Frequenz.

Abbildung 20: Sichtachsen nach Westen**Abbildung 21: Sichtachsen nach Norden****Abbildung 22: Sichtachsen nach Osten****Abbildung 23: Sichtachsen nach Süden**

Betrachtet man die Sichtachsen in alle Himmelsrichtungen, so ist einerseits ein eingeschränktes Sichtfeld, sei es durch Geländeformationen, sei es durch Bewuchs, und andererseits kein Blickpunkt auf besonderes regionale Landschaftselemente wahrnehmbar. Überdies ist anzumerken, dass die Landschaft Richtung Osten, in diese Richtung hat die Blickachse die geringste Einschränkung, die Landschaft durch die Freilandleitungen (ÖGV220/380kV bzw. ÖGV220kV) erheblich beeinträchtigt sind.

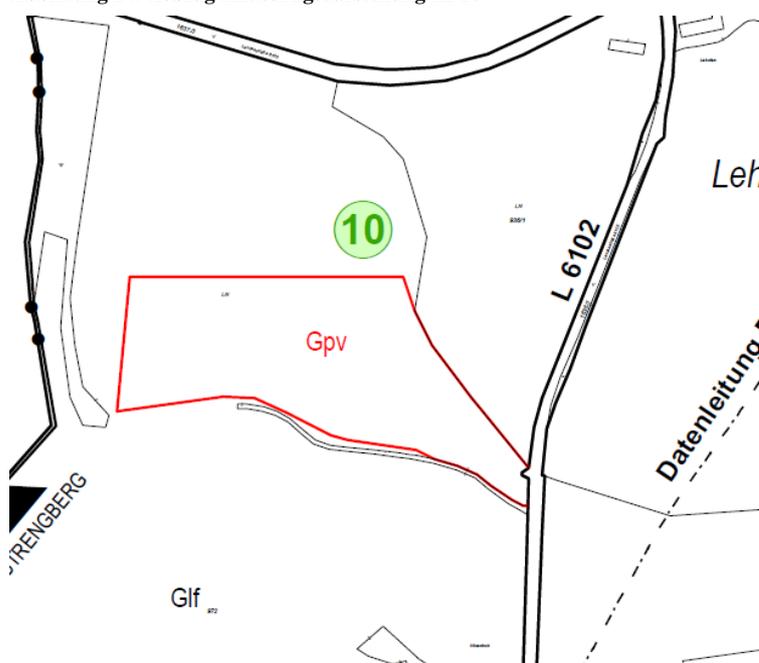
Im Süden der Flächen verläuft zwar eine frequentierte Bewegungsachse, die A1, entlang dieser besteht jedoch eine permanente Sichtverschattung durch das Begleitgrün bzw. entlang dieser Straße.

Als erhaltenswert könnte man die Streuobstbäume im Süden der Fläche bewerten, diese bleiben allerdings unbeeinflusst da sie klar abgegrenzt am Nachbargrundstück stehen und so nicht in ihrer Gestalt als Landschaftselement nicht beeinträchtigt sind.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die geplante Widmung das Landschaftsbild nicht merklich beeinflusst.

Zu ÄP 10 wird ausgeführt:

Abbildung 24: Auszug Änderungsdarstellung ÄP10



1	1628830,11	6128430,05	+304,70m Gelände
			+304,70m Oberfläche
2	1628820,01	6128363,14	+298,80m Gelände
			+298,80m Oberfläche
3	1629003,08	6128418,69	+312,20m Gelände
			+312,30m Oberfläche
4	1628992,98	6128324,01	+306,40m Gelände
			+306,40m Oberfläche
5	1629075,04	6128279,82	+307,70m Gelände
			+307,70m Oberfläche

Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Die Widmungsfläche von ÄP 10 liegt ca. 300m nördlich von ÄP 9 zwischen Leehofen und Vösenhub. Die Fläche ist ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Grundstücke sind nach Süden und Westen abfallend. Von der L 6102 ausgehend fällt die Fläche nach Westen mit 5% ab nach Süden mit 8% ab.

Abbildung 25: örtliche Situation ÄP 10 Blickrichtung Westen)



Abbildung 26: Örtliche Situation ÄP10 (Blickrichtung Osten)



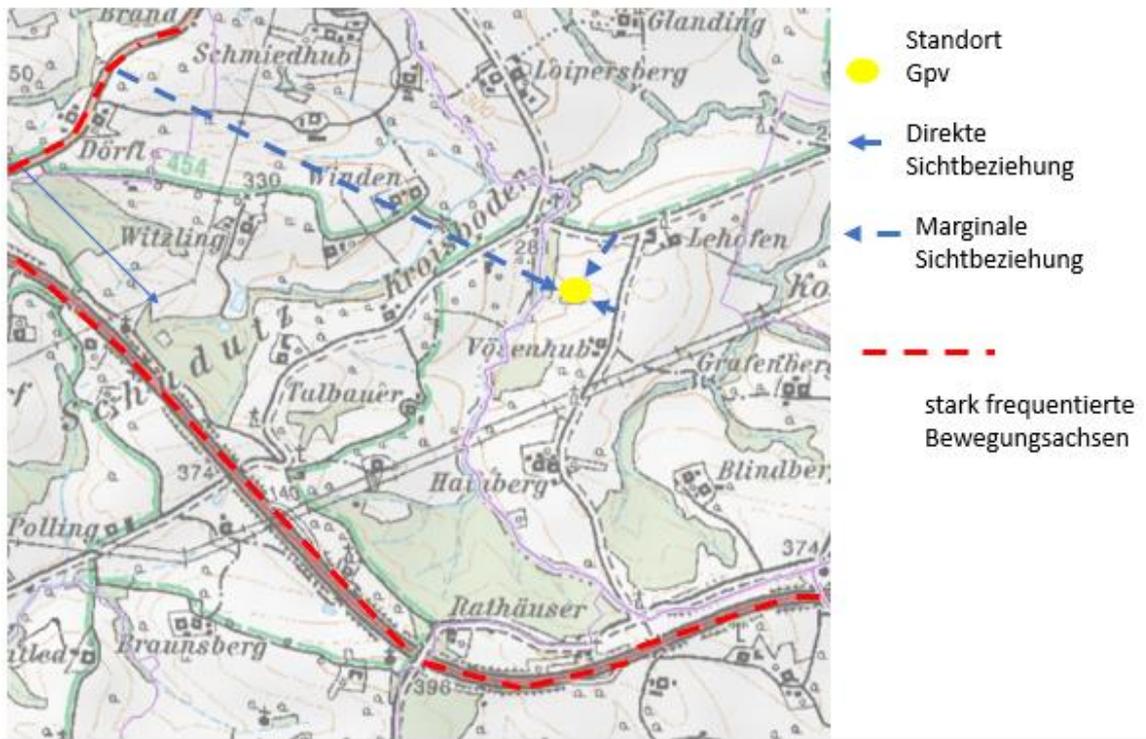
Auf den Flächen sind keine besonderen Blickachsen oder regionaltypische Landschaftselemente ersichtlich, die durch die Widmungsänderung beeinträchtigt werden könnten. Vom Wanderweg, der entlang der L 6100 verläuft, besteht keine direkte Sichtbeziehung mit den Widmungsflächen, da zwischen diesem und der Fläche tiefer liegendes Gelände, das mit einer Streuobstwiese, bewachsen ist, liegt. Diese Obstbäume können als regionstypisches Landschaftselement bezeichnet werden. Es könnten, je nach Höhe der PV-Module maximal am höchsten Punkt der Widmungsflächen marginale Sichtbeziehungen entstehen. Marginale Blickachsen zu stark frequentierten Bewegungsachsen bestehen eventuell zur L80, die in größerer Entfernung westlich verläuft.

Abbildung 27: Blick vom Wanderweg nördlich) Richtung Gpv-Flächen



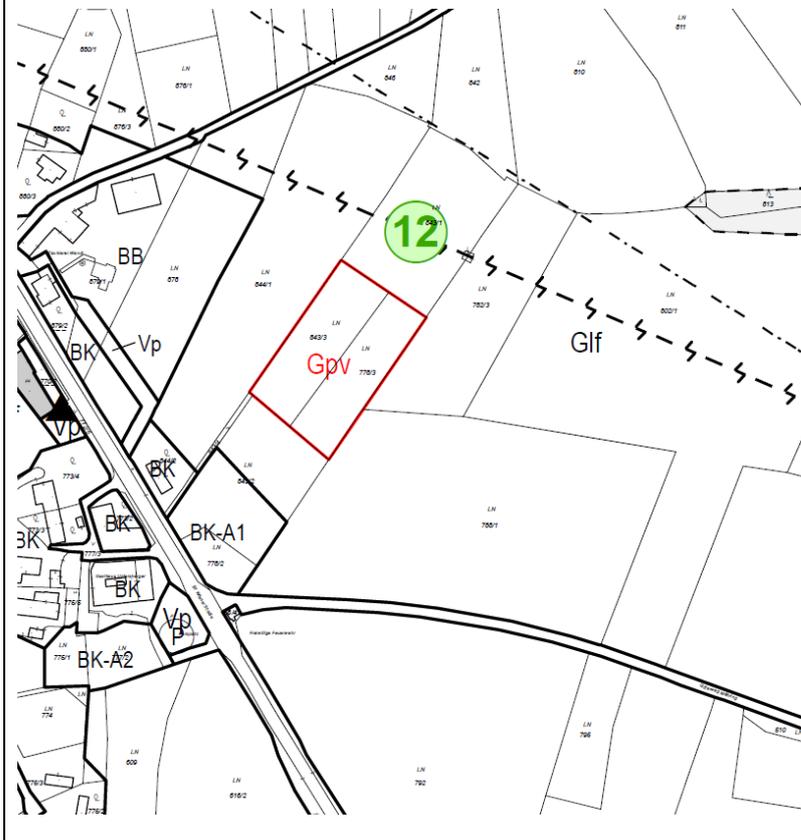
Quelle: Google maps street view

Abbildung 28: Analyse der Sichtbeziehungen ÄP 10



Quelle NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Zu ÄP 12 wird ausgeführt:





Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Die gegenständlichen Flächen befinden sich nordöstlich der Ortschaft Thürnbuch. Sie liegen ca. 90 m von der B1 entfernt. Zwischen dieser Straße und dem Grundstück liegen die Grundstücke 834/2 und 843/4. Der ursprüngliche Ortskern von Thürnbuch liegt südlich der B1. Die Grundstücke sind mit einem Gefälle von ca. 3% nach Nordosten geneigt. Sie liegen auf einer durchschnittlichen Höhe von 331 m.ü.A. Westlich schließt mit einem Abstand von 50m Bauland-Betriebsgebiet an, östlich liegt kein Bauland im Nahbereich. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Abbildung 29: südlich Abgrenzung Gpv-Flächen



Abbildung 30: westliche Abgrenzung Gpv-Flächen



Die B1 ist die einzige stark frequentierte Bewegungsachse in der Umgebung. Von Osten kommend bestehen nur marginale Sichtbeziehungen mit den Flächen (siehe folgende Abb.).

Abbildung 31: Blickachse von der B1 zu Standort ÄP 12



Auch wenn man sich entlang der B1 von Westen kommend befindet, besteht durch die Bebauung der Ortschaft eine Sichtverschattung.

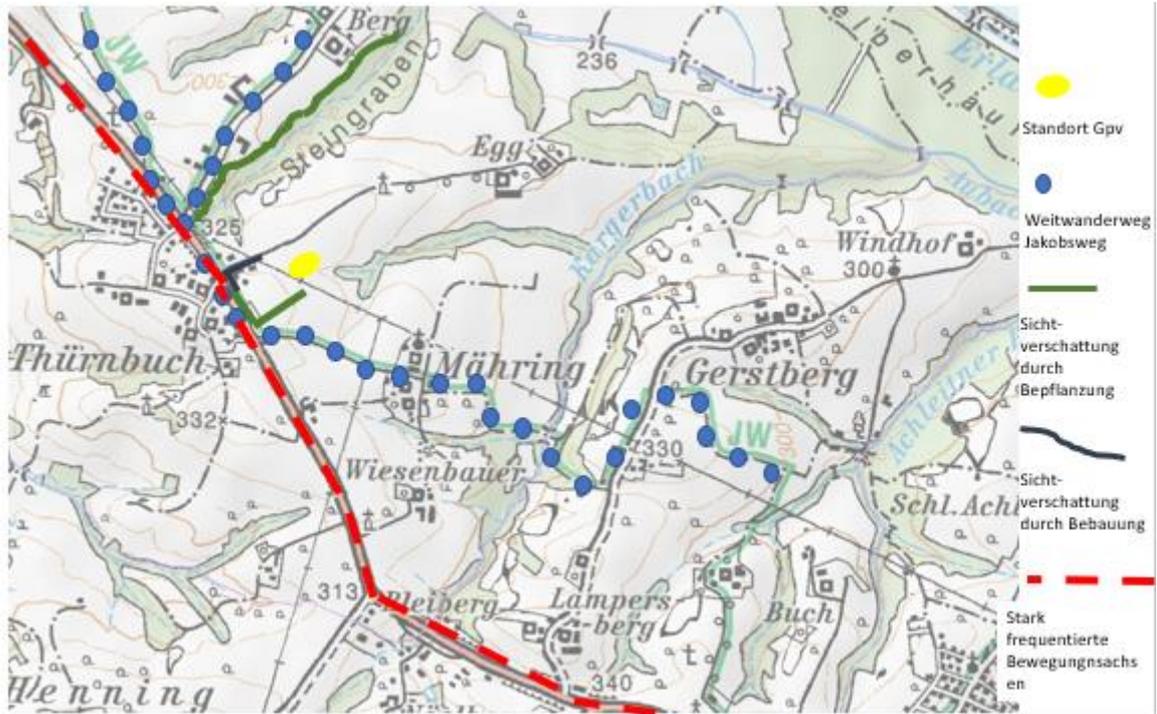


Quelle: Google maps street view

Zusammenfassend kann man sagen, dass entlang der B1 als einzige hochrangige Bewegungsachse im Nahbereich keine Sichtbeziehungen mit der Fläche gegeben ist. Einerseits sind diese durch Bepflanzung, andererseits durch Bebauung unterbrochen. Vom im Nahbereich verlaufenden Weitwanderweg (Jakobsweg) sind zwar Sichtbeziehungen gegeben, besondere regionstypische Blickpunkte sind jedoch nicht beeinträchtigt (siehe folgende Abb.) zusätzlich ist noch zu erwähnen, dass das Landschaftsbild bereits erheblich durch die südlich parallel zur B1 und somit im Nahbereich der Widmungfläche verlaufende Hochspannungsfreileitung beeinträchtigt wird.

Durch diese Widmungsänderung wird daher das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Abbildung 32: Sichtbeziehungen Gpv-Flächen Standort ÄP 12



Quelle: Nö Atlas, eigene Bearbeitung

Im Bereich des historischen Dorfkernes von Thürnbuch, welches mit traditionellen Vierkanthöfen bebaut ist, bestehen keine Blickbeziehungen mit den Gpv-Flächen. Das Ortsbild ist somit nicht beeinträchtigt. Die Ausgangspunkte für die Blickbeziehungen sind die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, die Dorfstraße von Thürnbuch.

Abbildung 33: historisches Zentrum Thürnbuch, Blick Richtung B1



Quelle: Google maps street view

3.5.2. Auswirkungen auf den Allgemeinen Artenschutz

Zu ÄP 7 u. 11:

Abbildung 34: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 7 u. ÄP 11



Quelle: Google maps, eigene Bearbeitung

Die Flächen von Standort 7 und 11 werden intensiv ackerbaulich genutzt und sind daher bereits stark anthropogen beeinflusst. Es sind keine besonderen schützenswerten Biotope zu erkennen. Ein entsprechender Abstand zum Uferbereich des Musterharterbaches bzw. zur Waldfläche westlich von Standort 11 wird eingehalten. Zahlreiche vergleichbare Flächen sind im Umfeld vorzufinden.

Auf Grund der erwähnten vorliegenden Beeinträchtigungen ist die Relevanz für den Artenschutz als gering einzuschätzen. Negative Auswirkungen durch die geplante Umwidmung sind daher nicht zu erwarten

zu ÄP 8:



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Die Fläche von Standort 8 wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Außerdem grenzen diese direkt an eine Gemeindestraße. Eine nordwestlich der Gpv-Fläche als Hausgarten genutzte Streuobstwiese ist durch diese Widmung nicht betroffen, die Gemeindestraße bildet eine klare Grenze dieses Biotops. Auf der Fläche selbst ist kein besonderes schützenswertes Biotop zu erkennen. Die Umgebung ist größtenteils durch derartige ackerbaulich Nutzungsflächen geprägt. Durch diese bereits stark durch den Menschen geprägte Nutzung ist diese Fläche für den Artenschutz von geringer Relevanz, eine zusätzliche Verschlechterung im Rahmen dieser Widmung ist daher nicht zu erwarten.

Zu ÄP 9 u. 10:



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Diese Beiden Standorte sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. An beiden Standorten grenzen Waldflächen östlich an die Flächen an. Ein ausreichender Abstand zu diesen bleibt gewahrt. Im Nahbereich der Flächen verläuft die L 6102. Durch die Bodenbearbeitung und den Verkehr kann man bereits von einer anthropogenen Beeinflussung sprechen. Auf Standort von ÄP 9 ist zusätzlich eine technologene Vorbelastung durch eine Hochspannungsfreileitung festzustellen.

Auf Standort 10 besteht eine Fläche von 1800m² mit Habstammobstbäumen, diese schließt direkt an die L 6102 an, was eine gewisse Vorbelastung durch Verkehr bedeutet.

Es ist davon auszugehen, dass der Verlust dieser Fläche im ökologischen Gefüge eine geringe Rolle spielt.



Generell ist festzuhalten, dass in der Umgebung zahlreiche vergleichbare Flächen vorzufinden sind und auf den Flächen ansonsten keine besonderen schützenswerten Biotope vorzufinden sind.

Eine negative Beeinträchtigung bezüglich des Artenschutzes durch die Herstellung von Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen ist daher nicht zu erwarten.

Zu ÄP 12:

Abbildung 35: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 12



Quelle: Google maps, eigene Bearbeitung

Die Flächen auf diesem Standort sind ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche sind keine besonderen Biotop oder andere besondere schützenswerte Lebensräume ersichtlich. Grundsätzlich besteht aber auf Grund der Nähe zur B1 bereits eine hohe anthropogene Beeinträchtigung. Durch eine Hochspannungsfreileitung im Nahbereich ist eine hohe technogene Beeinträchtigung vorzufinden. Eine hohe Beeinträchtigung dieser Fläche begründet sich allein durch seine Lage im Umfeld der Ortschaft. Vergleichbare Fläche sind im Umfeld in großem Ausmaß verfügbar. Eine hohe Beeinträchtigung auf den Artenschutz ist durch die geplanten Widmungsmaßnahmen am Standort nicht zu erwarten.

3.5.3. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und den Bodenverbrauch

Es ist zu erwähnen, dass die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Gpv-Widmungen grundsätzlich verschlechtert werden kann, weil Flächen nur mehr schwierig bewirtschaftet werden können. Der Boden wird aber grundsätzlich nicht zerstört, weil die PV-Aufständerungen keinen wesentlichen Eingriff in die Bodenbeschaffenheit darstellen und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Abbau der PV-Module sehr einfach reaktiviert werden kann. Das Gemeindegebiet wurde mit einer Studie für Potentialflächen untersucht, anhand der Ackerzahlen wurden Eignungsflächen bezüglich Bodenbonität ausgewiesen, je schlechter diese ausfällt umso besser die Eignung.

zu Standort ÄP 7 u. 11:

Die Grundstücke weisen eine Ackerzahl zwischen 37 und 33 auf und sind somit Grundstücke mit mittlere Bodenbonität im Gemeindegebiet von Strengberg (siehe Gpv-Studie). Im Umgebungsbereich gibt es Grundstücke von geringerer Bodenbonität aber auch besserer Bodenqualität.

zu Standort 8:

Das betreffende Grundstück weist eine Ackerzahl zwischen 43 und 46,5 und somit mittlere Bodenbonität auf. Die umliegenden Grundstücke weisen dieselben Ackerzahlen auf.

zu Standort 9:

Standort 9 weist mit einer Ackerzahl zwischen 43 bis 46,5 mittlere Bodenqualität auf. Im Umfeld liegt bessere wie auch schlechtere Qualität vor.

zu Standort 10:

Hier liegt eine Ackerzahl zwischen 0 und 37 vor was die geringste Bodenqualität in der Klassifizierung der Bodenbonität bezeichnet. Im Umfeld liegt mittlere bis gute Bodenbonität vor.

zu Standort 12:

Auf diesem Standort liegt gemäß der PV-Studie zwar gute Bodenbonität vor, allerdings müssen auch die Daten der eBod als weiteres zu berücksichtigendes Instrument der Klassifizierung einbezogen werden. Diese Daten bezeugen auf den Flächen mittleres bis geringwertiges Ackerland.

Die Verwendung der gegenständlichen landwirtschaftlichen Flächen erscheint hinsichtlich des Bodenverbrauchs hier vertretbar zu sein. Eine alternative Anbringung von vergleichbar vielen PV-Modulen auf Dächern im Umfeld ist nicht möglich.

3.5.4. Blendwirkung

Gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 ist bei der Widmung Gpv auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs zu achten. Gpv-Anlagen sind weder Verkehrserreger, noch bedürfen sie einer besonderen Anbindung an ein öffentliches Verkehrsnetz. Die Auswirkungen auf den Verkehr können sich lediglich auf eine Blendwirkung und somit auf die Verkehrssicherheit beziehen. Hierzu ist auszuführen:

Der nächstgelegene Flughafen zu Gemeindegebiet von Strengberg befindet sich in Linz, was eine große Entfernung bedeutet wobei eine Beeinflussung durch Blendung unwahrscheinlich erscheint. Der nächste Sportflugplatz ist in Seitens-tetten, außerdem befindet sich ein Helikopterlandeplatz am Gelände des Landeskrankenhauses Amstetten und Steyr Aufgrund der Entfernungen zu diesen Standorten ist keine Blendwirkung zu vermuten.

Die L 80 liegt östlich der Gpv-Standorte, die A1 südlich von diesen. Minimale Blickbeziehungen könnten sich ergeben. Keine der stark frequentierten Bewegungsachsen liegen im Nahbereich der betreffenden Widmungsflächen. Direkte Blickbeziehungen zur B1 im Ortsgebiet bzw. in Thürnbuch und zur A1 sind jedoch nicht zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass die PV-Module so angebracht werden, sodass keine Blendwirkung entsteht.

3.6. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Die gegenständlichen Änderungen führen zu keinen erheblichen Verschlechterungen des Umweltzustandes. Besondere Maßnahmen zur Verringerungen von negativen Auswirkungen werden daher nicht getroffen.

4. VARIANTENVERGLEICH

Die umfassende Gpv-Standortanalyse („Strategie zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen“, Bericht Nr. 1/2022 vom 10.01.2022 inklusive der Pläne mit Plannummer 2480, erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) stellt sämtliche Eignungszonen sowie Ausschlussflächen dar und bildet inhaltlich den Variantenvergleich ab.

Für die Standorte der Änderungspunkte ist zusätzlich festzuhalten:

Diese liegen innerhalb von Eignungszonen und weist nur geringe Umweltauswirkungen auf, wie aus dem Umweltbericht hervorgeht. Eine Umwidmung auf diesen Flächen (ÄP 9) stellt sogar eine sehr günstige Variante dar. Auf Grund des bereits bestehenden Trafos an der Straße, östlich der Fläche, kann eine Netzanschlusspunkt sowie eine Einspeisungsmöglichkeit direkt auf der Widmungsfläche angebracht werden. Aufgrund des geringen Dachflächenpotenzials im Nahbereich und der Vereinbarkeit mit den allgemeinen Kriterien für Gpv-Flächen gem. § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 wird eine Ausweisung für Gpv als vertretbar erachtet.

5. KURZDARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ERHEBUNGEN

Im gegenständlichen Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Umwelt untersucht, welche durch Zielsetzungen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungsprogrammes hervorgerufen werden können. Folgende Untersuchungsmethoden wurden angewandt:

- Grundlagenforschung (Erhebungen, Analyse des Ist-Zustandes)
- Festlegung von Planungszielen (auf die Grundlagenforschung aufbauend)
- Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele
- Untersuchung der Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf Unverträglichkeiten oder Widersprüchlichkeiten (z.B. Naturschutz, sonstige überörtliche Festlegungen)
- Gegenüberstellung von möglichen Entwicklungsvarianten

Im Zuge der gestrafften Grundlagenforschung wurden Grundlagen– hauptsächlich von überörtlichen Planungsinstitutionen sowie einschlägigen und bekannten Internetquellen erhoben. Diese wurden beim Planungsprozess des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt. Nicht zuletzt wurden bei Unklarheiten Vertreter der Stadtgemeinde zu Rate gezogen (z.B. Verfügbarkeit von Grundstücken, ansässige Betriebe, Aktualisierung des Gebäudebestandes, infrastrukturelle Ausstattung etc.). Schwierigkeiten bei den Erhebungen sind nicht aufgetreten.

6. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die geplante Widmung von Gpv ermöglicht grundsätzlich das Aufstellen von PV-Modulen. Zum Zeitpunkt der Widmung ist lediglich ein Modul-Lageplan in Konzeptform vorliegend. Ein Detailprojekt ist nicht bekannt. Dies wäre dann im Rahmen des Bauverfahrens bzw. des Naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens von großer Bedeutung. Hier gibt es dann noch einmal eine Prüfung, ob auch einer Verträglichkeit der Baulichkeiten besteht.

Dadurch ist gewährleistet, dass auch langfristig von der Fläche keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Bei der geplanten Umwidmung (Änderungspunkte 7-12, Grünland-Photovoltaikanlagen) konnten im Rahmen des SUP-Screenings erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde ein Untersuchungsahmen aufgestellt, der von der NÖ Landesregierung als Umweltbehörde bestätigt wurde (Status: 01.12.2022). Innerhalb dieses Rahmens wurden in einem strategischen Umweltbericht mögliche negative Umweltauswirkungen untersucht und dokumentiert.

Eine vorangegangene Studie für Standorte von Photovoltaikanlagen diente als Grundlage für die Untersuchung und stellt zugleich die Alternativenprüfung dar. Der geplante Standorte werden darin als geeignet ausgewiesen. Im Rahmen dieses Umweltberichtes stellte sich heraus, dass die untersuchten Umweltauswirkungen auf Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Wald, Landschaft, Kulturelles Erbe, Siedlungswesen, technische Infrastruktur als nicht erheblich negativ einzustufen sind.

Amstetten, am 09.02.2022



Gregor Faffelberger, BSc.